

Formate von Fallbesprechungen

- Ein Diskussionsimpuls zur Einordnung der Fallbesprechungen gem. Landeskinderschutzgesetz NRW -

Es gibt diverse Formate von Fallbesprechungen/Fallkonferenzen/Fallberatungen, die sich hinsichtlich der Zielsetzung, des Teilnehmendenkreises bzw. der Teilnehmendenvielfalt (auch Professionen und Institutionen), der Datenoffenheit sowie auch der gesetzlichen Rahmungen unterscheiden.

Folgende Formate sind geläufig und können üblicherweise voneinander abgegrenzt werden:

- 1) Kollegiale Beratung
Innerhalb der eigenen Teams/Institutionen sollte die kollegiale Beratung als grundlegendes Instrument im Fallverstehen etabliert sein und genutzt werden. Eine in der Fallarbeit tätige Fachkraft bringt einen Fall mit mehr oder weniger spezifischen Fragestellungen – nach einem vorab etablierten Beratungsschema – ein, um z. B. Impulse für die weitere Fallarbeit zu erhalten, rückblickend Schritte in der bisherigen Fallarbeit zu reflektieren, auf die eigene Rolle oder ggf. auch eigene Verstrickungen zu blicken etc. Hier greift die Fachkraft zunächst auf die team-/institutionsinternen Ressourcen zurück, um andere Perspektiven und Expertisen einzuholen und/oder eigene Einschätzungen kritisch zu reflektieren. Dabei können die teilnehmenden Fachkräfte gleiche oder verschiedene Professionen aufweisen.
- 2) Fallsupervision
Mit ähnlichen Zielsetzungen wie eine Kollegiale Beratung kann eine Fallsupervision durchgeführt werden. Der Unterschied zur Kollegialen Beratung besteht darin, dass mit der Person der:des Supervisor:in eine einschlägig ausgebildete und erfahrene Fachkraft von extern hinzukommt und mit einer fallbearbeitenden Person oder auch einer Personengruppe zu unterschiedlichen Fragestellungen auf einen laufenden oder abgeschlossenen Fall blickt. Hierbei werden üblicherweise verschiedene, fallspezifisch geeignete methodische Ansätze und Instrumente eingesetzt.
- 3) Helferkonferenz
In Familiensystemen, in denen mehrere Professionen bzw. Institutionen mit jeweils eigenem Auftrag agieren, kann – bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung durch die Betroffenen – eine interdisziplinäre Fallberatung mit den konkret mit der Familie oder einzelnen Familienmitgliedern befassten Fachkräften durchgeführt werden. Im Fokus steht auch hier vorrangig die laufende Fallarbeit, also z. B. Abstimmungen zu den jeweiligen weiteren Handlungsschritten (z. B. Hilfeplanungen).
- 4) Intervention
Der Interventionsbegriff wird in der Fachliteratur unterschiedlich verwendet. Vorliegend wird er verstanden als eine Kollegiale Beratung, deren Ziel nicht die individuelle Fallarbeit sondern Lernprozesse in der Gruppe (Fehlerkultur, Kommunikation, Verfahrensabläufe etc.) ist. Dabei kann ein:e Intervisor:in aktiv sein („Begleitete Intervention“), also jemand aus der Gruppe mit besonderen Kompetenzen und Erfahrungen in Gruppenmoderation und Kenntnissen über die Organisation/en, in der die sich beratenden Fachkräfte tätig ist/sind.
- 5) Pseudonymisierte Beratungen auf Grundlage des § 8b SGB VIII oder § 4 KKG
 - a) Personen, die beruflich im Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Erörterung eigener

Eindrücke und weiterer Handlungsschritte in einem konkreten, aktuell laufenden und als kinderschutzrelevant aufgefallenen Fall.

- b) Fachkräfte, die zu den in § 4 KKG genannten Berufsgruppen gehören („Berufsgeheimnis-träger:innen“) haben einen eigenen Schutzauftrag gem. § 4 KKG. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so haben sie zunächst eigene Handlungspflichten (Abs. 1), jedoch ebenfalls gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf pseudonymisierte Beratung (Abs. 2). Hierbei geht es um die Erörterung der eigenen Wahrnehmungen in einem aktuell laufenden und als kinderschutzrelevant aufgefallenen Fall. Es werden neben gewichtigen Anhaltspunkte mitunter Risiko- und Schutzfaktoren fokussiert, die eigenen Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten der beratungssuchenden Fachkraft oder auch weitere Kontakte mit der betroffenen Familie erörtert etc. Ist das Vorgehen erfolglos oder scheidet eine Gefährdungsabwehr mit eigenen Mitteln aus, so besteht die Befugnis der Datenübermittlung an das Jugendamt (Abs. 3). In diesen Fällen können die meldenden Fachkräfte Beteiligte im Prüfverfahren und in die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes einbezogen werden (s.u.).
- 6) Fallbesprechungen der Berufsgeheimnis-träger:innen zur Gefährdungseinschätzung gem. § 4 KKG
Berufsgeheimnis-träger:innen haben nach § 4 KKG eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, an dessen Resultat sich ihre weiteren Handlungsschritte oder eben auch die Beanspruchung einer pseudonymisierten Beratung (s.o.) oder eine Datenübermittlung an das Jugendamt orientieren. Dabei sind sie nicht daran gebunden, eine insoweit erfahrene Fachkraft zwingend einzubeziehen (im Gegensatz zu den Trägern, die von § 8a Abs. 4 SGB VIII betroffen sind) – was aber dennoch sinnvoll ist. Ziel ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und möglicher Schutzmaßnahmen in einem konkreten, aktuell als kinderschutzrelevant aufgefallenen Fall in eigener Verantwortung sowie auch die Fragestellung, wann andere Stellen wie z. B. Polizei oder Jugendamt einbezogen werden müssen. An diesen Gefährdungseinschätzungen sind i.d.R. mehrere Fachkräfte beteiligt, durchaus auch unterschiedlicher Profession. Viele Institutionen haben eigene Konzepte dafür, die sich unterscheiden können.
- 7) Konferenzen/Beratungen auf Grundlage des § 8a SGB VIII
 - a) Das Jugendamt ist verpflichtet, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte (selbst wahrgenommene, oder von z. B. Fachkräften anderer Professionen gemeldete) das Kindeswohl zu überprüfen und eine Einschätzung zur Gefährdungssituation vorzunehmen (Abs. 1). Diese Einschätzung erfolgt in einer Konferenz mit mehreren Fachkräften. Hierbei sollen die für die Fallspezifika erforderlichen Kompetenzen berücksichtigt werden, also z. B. Fachkräfte entsprechender Professionen einbezogen werden, die hinsichtlich der individuellen Fallkonstellation Expertise aufweisen.
 - b) Andere Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen gem. SGB VIII erbringen, sind verpflichtet, ein eigenes Verfahren sicherzustellen und dafür auch eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorzuhalten. Kann eine Gefährdung nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden, besteht die Verpflichtung der Mitteilung an das Jugendamt (Abs. 3), also eine sog. „8a-Meldung“.
 - c) Das Jugendamt hat eine einzelfallbezogene fachliche Einschätzung vorzunehmen, inwiefern es erforderlich ist, die Personen, die Daten gemäß § 4 Abs. 3 KKG übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Dadurch ergibt sich eine weitere Konstellation für Konferenzen zum Zwecke einer Gefährdungseinschätzung.

Fallkonferenzen gem. Landeskinderschutzgesetz NRW

§ 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW

„Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

- 1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,*
- 2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und*
- 3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.*

Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.“

Vorschlag zur Einordnung:

Die im § 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz genannten Fallkonferenzen sollen dazu beitragen, Rahmenbedingungen, strukturelle Vernetzungen und Absprachen sowie Kommunikationswege zu verbessern – also „Lernprozesse“ unterstützen. Sie sollen keinen Beitrag zur spezifischen Fallarbeit leisten, es soll keine aktuell erwogene Gefährdung eingeschätzt werden. Man will vielmehr an konkreten Fällen miteinander lernen, um Erkenntnisse für die weitere eigene Arbeit und Zusammenarbeit abzuleiten: also an konkreten Fällen lernen, um zu abstrahieren und auf weitere Fälle zu re-konkretisieren. Dabei können die Fälle abgeschlossen sein oder auch noch laufend. Es können komplette Fallverläufe oder auch als relevant identifizierte Ausschnitte fokussiert werden. Somit lassen sich diese Formate der Fallkonferenzen am ehesten dem Format „Intervision“, wie es oben beschrieben ist, zuordnen. Es ist dringend zu empfehlen, Strukturen zu entwickeln, um solche Fallkonferenzen durchzuführen. Dabei sollte sichergestellt sein, dass bei den Teilnehmenden Klarheit über die Zielsetzung, den Ablauf einer Fallkonferenz und z. B. über methodische Vorgehensweisen herrscht. Es sollte auch geklärt werden, ob eine der Teilnehmenden Personen regelmäßig oder im Wechsel die Moderation (und auch die methodische Anleitung) der Gruppe übernimmt. Für einen anfänglichen Impuls könnte auf externe fachliche Unterstützung zurückgegriffen werden, allerdings mit dem Ziel, die Gruppe zur eigenständigen Durchführung zu befähigen.

Kontakt:

Marita Meissner
Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin
M.A. Soziale Arbeit und Forschung
Lehrkraft für besondere Aufgaben

FH Münster - University of Applied Sciences
Fachbereich Sozialwesen
Tel.: 0251 83-65707
marita.meissner@fh-muenster.de